



Merkblatt: **Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr**

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007
- Hessische Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR)
- Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO)
- Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)
- Hessische Versammlungsstättenverordnung (H-VStättV)
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- Hessische Hochhaus-Richtlinie (H-HHR)

2. Allgemeines

2.1 Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Hierzu zählt die Grundstücksein- und ausfahrt und der weitere Verlauf auf dem Grundstück. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften (§ 5 HBO).

2.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken und dienen der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen. Feuerwehrezufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein und müssen ständig freigehalten werden.

2.3 Aufstellflächen

Aufstellflächen dienen der Entwicklung eines Rettungseinsatzes mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) und sind so angeordnet, dass zum Anleitern bestimmte Stellen des Gebäudes von den Rettungsgeräten erreicht werden können (2. Rettungsweg). Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

2.4 Bauliche Anforderungen

Die Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen, sind gemäß den Anforderungen der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007, auszuführen.

2.5 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Haltverbotes auf Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, also auf Grundstücken, sind bestimmungsgemäß nach § 5 Abs. 2 HBO Grundstückseigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte grundsätzlich verantwortlich.

2.6 Öffentlicher Verkehrsraum

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt) unzulässig.

3. Kennzeichnung

3.1 Feuerwehzufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt)

Feuerwehzufahrten sind an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt, Haltverbot nach StVO“ zu kennzeichnen. Die amtliche Kennzeichnung wird durch das Amt für Brandschutz der Stadt Wetzlar durchgeführt. Die amtliche Siegelung ist unten rechts dauerhaft anzubringen.



Umrandungsfarbe „rot“ Hintergrundfarbe „weiß“ Schriftfarbe „schwarz“

ACHTUNG: Schilder ohne Siegelung haben keine Rechtsverbindlichkeit !

3.2 Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken

Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Eine amtliche Siegelung erfolgt hier nicht.



Umrandungsfarbe „rot“ Hintergrundfarbe „weiß“ Schriftfarbe „schwarz“

4. Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken, etc. im Zuge der Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223, oder durch eine Feuerwehrschießung der Feuerwehr Wetzlar öffnen lassen.

Weitere Hinweise über die bauliche Gestaltung von Flächen für die Feuerwehr können der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007 und der Hessischen Bauordnung (HBO) entnommen werden.

Für Rückfragen steht ihnen das Amt für Brandschutz der Stadt Wetzlar zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Wetzlar

Amt für Brandschutz

Ernst-Leitz-Str. 44

35578 Wetzlar

☎ 06441 / 99-0

☎ 06441 / 99-3701

5. Beispielhafte Kennzeichnung

